

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

189 (13.7.1890)

Beilage zu Nr. 189 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 13. Juli 1890.

Deutsch-englisches Abkommen.

Die Unterzeichneten:
der Reichskanzler, General der Infanterie, v. Caprivi,
der Geh. Legationsrath im Auswärtigen Amt, Dr. Krauel,
der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Ihrer
Britannischen Majestät, Sir Edward Baldwin
Malet,
der Vorsteher der Afrikanischen Abtheilung Ihrer Majestät
Auswärtigen Amtes, Sir Henry Percy Anderson,
haben nach Berathung verschiedener die Kolonialinteressen
Deutschlands und Großbritanniens betreffender Fragen
namens ihrer Regierungen folgendes Abkommen getroffen:

Artikel I.

In Ost-Afrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur
Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1. Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste vom
Nordufer der Mündung des Umbe-Flusses ihren Ausgang nimmt
und darauf in gerader Richtung zum Fize-See läuft. Dem
Nufer des See's entlang und um das Nordufer desselben herum-
führend, überschreitet die Linie darauf den Fluß Lumi, um die
Landschaften Tabeta und Dschagga in der Mitte zu durchschneiden
und dann entlang an dem nördlichen Abhang der Bergkette des
Kilima-Ndscharo, in gerader Linie weiter geführt zu werden bis
zu demjenigen Punkte am Ostufer des Victoria-Nyanza-See's,
welcher von dem ersten Grad südlicher Breite getroffen wird.
Von hier den See auf dem genannten Breitengrade überschreitend,
folgt sie dem letzteren bis zur Grenze des Kongosaates, wo sie
ihre Ende findet. Es ist indessen Einverständnis darüber vor-
handen, daß die deutsche Interessensphäre auf der Westseite des
genannten See's nicht den Mfumbiro-Berg umfaßt. Falls sich
ergeben sollte, daß dieser Berg südlich des genannten Breiten-
grades liegt, so soll die Grenzlinie in der Weise gezogen werden,
daß sie den Berg von der deutschen Interessensphäre ausschließt,
gleichwohl aber zu dem vorher bezeichneten Endpunkte zurückkehrt.

2. Im Süden durch eine Linie, welche an der Küste von der
Nordgrenze der Provinz Mozambique ausgehend, dem Laufe des
Flusses Rovuma bis zu dem Punkte folgt, wo der M'jinje-Fluß
in den Rovuma mündet, und von dort nach Westen weiter auf
dem Breitenparallell bis zu dem Ufer des Njassa-See's läuft.
Dann sich nordwärts wendend, fest sie sich längs den Nj.,
Nord- und Westufer des See's bis zum nördlichen Ufer der
Mündung des Songwe-Flusses fort. Sie geht darauf diesen
Fluß bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 33. Grad östlicher
Länge hinauf und folgt ihm weiter bis zu demjenigen Punkte,
wo er der Grenze des in dem ersten Artikel der Berliner Kon-
ferenz beschriebenen geographischen Kongobekens, wie dieselbe
auf der dem 9. Protokoll der Konferenz beigefügten Karte ge-
zeichnet ist, am nächsten kommt. Von hier geht sie in gerader
Linie auf die vorher gebachte Grenze zu und führt an derselben
entlang bis zu deren Schnittpunkte mit dem 32. Grad östlicher
Länge, sie wendet sich dann in gerader Richtung zu dem Ver-
einigungspunkte des Nord- und Südarmes des Kilambo-Flusses,
welchem sie dann bis zu seiner Mündung in den Tanganika-See
folgt.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im Allgemeinen nach
Maßgabe einer Karte des Njassa-Tanganika-Plateaus angegeben,
welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung ange-
fertigt wurde.

3. Im Westen durch eine Linie, welche von der Mündung des
Flusses Kilambo bis zum 1. Grad südlicher Breite mit der
Grenze des Kongosaates zusammenfällt.

Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses
vorbehaltenes Gebiet wird begrenzt:

1. Im Süden durch die vorher erwähnte Linie von der Mündung
des Umbe-Flusses zu dem Punkte der Grenze des Kongosaates,
welcher von dem 1. Grad südlicher Breite getroffen wird.
Der Berg Mfumbiro ist in dieses Gebiet eingeschlossen.

2. Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste am Nord-
ufer des Jubafusses beginnt, dem genannten Ufer des Flusses
entlang läuft und mit der Grenze desjenigen Gebiets zusammen-
fällt, welches dem Einflusse Italiens im Gallalande und in
Abyssinien bis zu den Grenzen Ägyptens vorbehalten ist.

3. Im Westen durch den Kongosaat und durch die westliche
Wasserscheide des oberen Nilbeckens.

Artikel II.

Um die in dem vorstehenden Artikel bezeichnete Abgrenzung zur
Ausführung zu bringen, zieht Deutschland seine Schutzherrschaft
über Witu zu Gunsten von Großbritannien zurück. Großbritan-
nien verpflichtet sich, die Souveränität des Sultans von Witu
über das Gebiet anzuerkennen, welches sich von Kivini bis
zu dem im Jahre 1887 als Grenze festgesetzten Punkt gegenüber
der Insel von Kweihu erstreckt.

Deutschland verzichtet ferner auf seine Schutzherrschaft über
die an Witu grenzende Küste bis nach Kismaju und auf seine
Ansprüche auf Gebiete des Festlandes nördlich vom Tanakusse
und auf die Inseln Patta und Manda.

Artikel III.

In Südwestafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur
Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1. Im Süden durch eine Linie, welche an der Mündung des
Dranje-Flusses beginnt und an dem Nordufer des Flusses bis
zu dem Punkte hinaufgeht, wo derselbe vom 20. Grad östlicher
Länge getroffen wird.

2. Im Norden durch eine Linie, welche von dem vorher genann-
ten Punkte ausgeht und dem 20. Grad östlicher Länge bis zu
seinem Schnittpunkte mit dem 22. Grad südlicher Breite folgt.

Die Linie läuft sodann diesem Breitengrade nach Osten ent-
lang bis zu dem Punkte, wo er von dem 21. Grad östlicher
Länge getroffen wird, sie führt darauf in nördlicher Richtung
den genannten Längengrad bis zu seinem Zusammenreffen mit
dem 18. Grad südlicher Breite hinauf, läuft dann in östlicher
Richtung diesem Breitengrade entlang, bis er den Tschobe-Fluß
erreicht, und setzt sich dann im Thalweg des Hauptlaufes dieses
Flusses bis zu dessen Mündung in den Zambeze fort, wo sie ihr
Ende findet.

Es ist Einverständnis darüber vorhanden, daß Deutschland
durch diese Bestimmung von seinem Schutzgebiet aus freien Zu-
gang zum Zambeze mittelst eines Landkreuzes erhalten soll,
welcher an keiner Stelle weniger als 20 englische Meilen breit ist.

Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses
vorbehaltenes Gebiet wird im Westen und Nordwesten durch die
vorher bezeichnete Linie begrenzt. Der N'Gami-See ist in das-
selbe eingeschlossen.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im Allgemeinen nach
Maßgabe einer Karte wiedergegeben, welche im Jahre 1889 amt-
lich für die britische Regierung angefertigt wurde.

Die Festsetzung der Südgrenze des britischen Balfischbay-
Gebiets wird der Entscheidung durch einen Schiedspruch vorbe-
halten, falls nicht innerhalb zweier Jahre von der Unterzeich-
nung dieses Uebereinkommens eine Vereinbarung der Mächte
über die Grenze getroffen ist. Beide Mächte sind darüber ein-
verstanden, daß, solange die Erledigung der Grenzfrage schwebt,
der Durchmarsch und die Durchfuhr von Gütern durch das
streitige Gebiet für die beiderseitigen Untertanen frei und daß
die Behandlung der letzteren in dem Gebiete in jeder Hinsicht
eine gleiche sein soll. Von Durchgangsgütern wird kein Zoll
erhoben und bis zur Ordnung der Angelegenheit soll das Gebiet
als neutrales betrachtet werden.

Artikel IV.

In West-Afrika:

1. Die Grenze zwischen dem deutschen Schutzgebiete von Togo
und der britischen Goldküsten-Kolonie geht an der Küste von
den bei den Verhandlungen der beiderseitigen Kommissare vom
14. und 28. Juli 1886 gelegten Grenzzeichen aus und erstreckt
sich in nördlicher Richtung bis zu dem Parallellkreis 6° 10' nörd-
licher Breite. Von hier aus geht sie westlich dem genannten
Breitengrade entlang bis zum linken Ufer des Ala-Flusses und
sieht hierauf den Thalweg des letzteren bis zu dem Breiten-
parallell 6° 20' nördlicher Breite hinauf. Sie läuft sodann auf
diesem Breitengrade in westlicher Richtung weiter bis zu dem
rechten Ufer des Dschawe oder Schawo-Flusses, folgt diesem Ufer
dieses Flusses bis zu dem Breitenparallell, welcher durch den
Punkt der Einmündung des Deine-Flusses in den Volta bestimmt
wird, um dann nach Westen auf dem gedachten Breitengrade
bis zum Volta fortgeführt zu werden. Von diesem Punkte an
geht sie am linken Ufer des Volta hinauf, bis sie die in dem
Abkommen von 1888 vereinbarte neutrale Zone erreicht, welche
bei der Einmündung des Dalka-Flusses in den Volta ihren An-
fang nimmt.

Jede der beiden Mächte verpflichtet sich, unmittelbar nach dem
Abschluss dieses Abkommens alle ihre Beamten und Angestellten
aus demjenigen Gebiet zurückzuziehen, welches durch die obige
Grenzfestsetzung der andern Macht zugetheilt ist.

2. Nachdem für beide Regierungen glaubhaft nachgewiesen ist,
daß sich am Golf von Guinea kein Fluß befindet, welcher dem
auf den Karten angegebenen und in dem Abkommen von 1885
erwähnten Rio del Rey entspricht, so ist als vorläufige Grenze
zwischen dem deutschen Gebiet von Kamerun und dem angren-
zenden britischen Gebiete eine Linie vereinbart worden, die, von
dem oberen Ende des Rio del Rey-Kreuzes ausgehend, in gerader
Richtung zu dem etwa 9° 8' östlicher Länge gelegenen Punkt
läuft, welcher auf der Karte der britischen Admiralität mit „Rapi-
dis“ bezeichnet ist.

Artikel V.

Es wird vereinbart, daß durch Verträge und Abkommen, welche
von oder zu Gunsten einer der beiden Mächte in den Gegenden
nördlich vom Venua getroffen werden, das Recht der andern
Macht, im freien Durchgangsverkehr und ohne Zahlung von
Durchgangszöllen nach und von den Ufern des Tschad-See's
Handel zu treiben, nicht beeinträchtigt werden soll.

Von allen Verträgen, welche in dem zwischen dem Venua und
Tschad-See gelegenen Gebiete geschlossen werden, soll die eine
Macht der andern Anzeige erstatten.

Artikel VI.

Bei allen in den Artikeln I-IV bezeichneten Abgrenzungslinien
können Berichtigungen, welche mit Rücksicht auf örtliche Verhält-
nisse notwendig erscheinen, durch Vereinbarung der beiden Mächte
getroffen werden.

Insondere ist Einverständnis darüber vorhanden, daß be-
züglich der in Artikel IV bezeichneten Grenzen sobald als mög-
lich Kommissare beider Mächte zur Herbeiführung einer solchen Berichtigung
zusammentreten sollen.

Artikel VII.

Jede der beiden Mächte übernimmt die Verpflichtung, sich jeg-
licher Einmischung in diejenige Interessensphäre zu enthalten,
welche der andern durch Artikel I-IV des gegenwärtigen Ueberein-
kommens zuerkannt ist. Keine Macht wird in der Interessens-
phäre der andern Erwerbungen machen, Verträge abschließen,
Souveränitätsrechte oder Protektorate übernehmen oder die Aus-
dehnung des Einflusses der andern hindern.

Es besteht Einverständnis darüber, daß Gesellschaften oder
Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, die Aus-
übung von Souveränitätsrechten innerhalb der Interessensphäre
der andern Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht
zu gestatten ist.

Artikel VIII.

Die beiden Mächte verpflichten sich, in allen denjenigen Theilen
ihrer Gebiete innerhalb der in der Akte der Berliner Konferenz
von 1885 bezeichneten Freihandelszone, auf welche die fünf ersten
Artikel der genannten Akte am Tage des gegenwärtigen Abkom-
mens anwendbar sind, die Bestimmungen dieser Artikel in An-
wendung zu bringen. Hiernach genießt der Handel vollständige
Freiheit; die Schifffahrt auf den Seen, Flüssen und Kanälen und
den daran gelegenen Häfen ist frei für beide Flaggen; keine un-
gleiche Behandlung mit Bezug auf den Transport oder Küsten-
handel ist gestattet; Waaren jeder Herkunft sollen keine anderen
Abgaben zu entrichten haben, als solche, welche unter Ausschluß
ungleicher Behandlung, für die zum Nutzen des Handels ge-
machten Ausgaben erworben werden mögen; Durchgangszölle
dürfen nicht erhoben und keine Monopole oder Handelsbegünsti-
gungen gewährt werden.

Den Angehörigen beider Mächte ist die freie Niederlassung in
den beiderseitigen Gebieten, soweit dieselben in der Freihandels-
zone gelegen sind, gestattet.

Insondere herrscht Einverständnis darüber, daß in Gemäß-
heit dieser Bestimmungen von jedem Hemmnis und jedem Durch-
gangszoll frei sein soll der beiderseitige Güterverkehr zwischen
dem Njassa-See und dem Kongosaat, zwischen dem Njassa- und
Tanganika-See, auf dem Tanganika-See und zwischen diesem
See und der nördlichen Grenze der beiden Sphären.

Artikel IX.

Handels- und Bergwerks-Konzessionen sowie Rechte an Grund
und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen der einen
Macht innerhalb der Interessensphäre der andern Macht erwor-
ben haben, sollen von der letzteren anerkannt werden, sofern die
Gültigkeit derselben genügend dargethan ist. Es herrscht Einver-
ständnis darüber, daß die Konzessionen in Gemäßheit der an
Ort und Stelle gültigen Gesetze und Verordnungen ausgeübt
werden müssen.

Artikel X.

In allen Gebieten Afrika's, welche einer der beiden Mächte
gehören oder unter ihrem Einfluß stehen, sollen Missionare bei-
der Länder vollen Schutz genießen; religiöse Duldung und Frei-
heit für alle Formen des Gottesdienstes und für geistlichen Un-
terricht werden zugesichert.

Artikel XI.

Großbritannien wird seinen ganzen Einfluß aufzubieten, um ein
freundschaftliches Uebereinkommen zu erleichtern, wodurch der
Sultan von Sansibar seine auf dem Festland gelegenen und in
den vorhandenen Konzessionen der Deutsch-Afrikanischen Ge-
sellschaft erwählten Besitzungen nebst Dependenzien sowie die
Insel von Mafia an Deutschland ohne Vorbehalt abtritt. Es
herrscht Einverständnis darüber, daß Se. Hoheit gleichzeitig für
den aus dieser Abtretung entstehenden Verlust an Einnahmen
eine billige Entschädigung erhalten soll.

Deutschland verpflichtet sich, die Schutzherrschaft Großbritan-
niens anzuerkennen über die verbleibenden Besitzungen des Sul-
tans von Sansibar mit Einschluß der Inseln Sansibar und
Pemba, sowie über die Besitzungen des Sultans von Witu
und das benachbarte Gebiet bis Kismaju, von wo die deutsche
Schutzherrschaft zurückgezogen wird. Es herrscht Einverständnis
darüber, daß Ihrer Majestät Regierung, falls die Abtretung
der deutschen Küste nicht vor der Uebernahme der Schutzherrschaft
über Sansibar durch Großbritannien stattgefunden hat, bei der
Uebernahme jener Schutzherrschaft die Verpflichtung übernehmen
wird, allen ihren Einfluß aufzuwenden, um den Sultan zu ver-
anlassen, jene Abtretung gegen Gewährung einer billigen Ent-
schädigung so bald als möglich vorzunehmen.

Artikel XII.

1. Vorbehaltlich der Zustimmung des britischen Parlaments
wird die Souveränität über die Insel Helgoland nebst deren Zu-
gehörungen von Ihrer Britannischen Majestät an Seine Majestät
des Deutschen Kaiser abgetreten.

2. Die Deutsche Regierung wird den aus dem abgetretenen
Gebiet herkommenden Personen die Befugnis gewähren, vermöge
einer vor dem 1. Januar 1892 von ihnen selbst oder bei minder-
jährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden
Erklärung die britische Staatsangehörigkeit zu wählen.

3. Die aus dem abgetretenen Gebiet herkommenden Personen
und ihre vor dem Tage der Unterzeichnung dieser Uebereinkunft
geborenen Kinder bleiben von der Erfüllung der Wehrpflicht im
Kriegswehr und in der Flotte in Deutschland befreit.

4. Die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohn-
heiten bleiben, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen.

5. Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, bis zum 1. Januar
1910 den zur Zeit auf dem abgetretenen Gebiet in Geltung be-
findlichen Zolltarif nicht zu erhöhen.

6. Alle Vermögensrechte, welche Privatpersonen oder bestehende
Korporationen der britischen Regierung gegenüber in Helgoland
erworben haben, bleiben aufrecht erhalten; die ihnen entsprechenden
Verpflichtungen gehen auf Seine Majestät den Deutschen Kaiser
über. Unter dem Ausdruck „Vermögensrechte“ ist das Signalrecht
des Lloyd inbegriffen.

7. Die Rechte der britischen Fischer, bei jeder Bitterung zu
antern, Lebensmittel und Wasser einzunehmen, Reparaturen zu
machen, die Waaren von einem Schiff auf das andere zu laden,
Fische zu verkaufen, zu landen und Nege zu trocknen, bleiben
unberührt.

Berlin, den 1. Juli 1890.

von Caprivi.

K. Krauel.

Edward B. Malet.

S. Percy Anderson. („Reichsanz.“)

Verchiedenes.

* Berlin, 11. Juli. (Die Vorbereitungen zu den
nächstjährigen Bayreuther Festspielen) sind, wie
man der „E. R.“ schreibt, in vollem Gange, in erster Reihe
sucht man die Dekorationen, technischen und choreographischen
Schwierigkeiten, welche namentlich mit den „Tannhäuser“-Auf-
führungen verknüpft sind, zu beseitigen. Die Dekorationen wer-
den von den Gebrüdern Brückner in Koburg gemalt und sollen
ebenso wie die Kostüme einen streng historischen Charakter erhalten.

Beantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Unvorsichtiger Genuß von Obst, besonders wenn dasselbe
nicht die gehörige Reife besitzt oder wenn gleichzeitig gegohrene
oder in der Gährung begriffene oder auch zu kalte Getränke ge-
nommen werden, führen zur Sommerzeit nur zu häufig zu Gesund-
heitsstörungen, die zur Zeit von Epidemien leicht in diese über-
gehen. Diese Störungen des allgemeinen Wohlbefindens äußern
sich zunächst in einem „verdorbenen Magen“, d. h. einem Magen,
der sich kränkt, die ihm zugeführten Speisen in den normalen
Speisebrei umzuwandeln, so daß dieser nach dem Verlassen des
Magens befähigt ist, weiter verdaut zu werden und zur Ernäh-
rung des Körpers dienen zu können. Ein „verdorbener“ oder
„erfäulter“ Magen ist aber außerstande, seiner Aufgabe nach-
zukommen, da ihm dazu das fehlt, was den gesunden Magen
dazu befähigt, nämlich der Magensaft, der die Speisen in Speise-
brei verwandelt. Die Wissenschaft hat längst erwiesen, daß der
Magensaft diese Kraft wesentlich den in demselben enthaltenen
Stoffen Pepsin und Salzsäure verdankt. Führt man dem er-
krankten Magen diese Stoffe in geeigneter Form zu, so vermag
er wieder zu verdauen, besonders aber werden auch die durch
Obst u. c. in den Magen gelangenden Gährungsreger, Bakterien,
Schimmelpilze durch des Pepsin mit verdaut und unschädlich ge-
macht. Der Erste, der die Vorschritt zu einem richtig bereiteten
Pepsin-Präparat gab, war Professor D. Liebreich, dem die
Medizin auch andere wichtige Medikamente verdankt. Liebreich's
Pepsin-Essen nimmt unter den wirksamen Heilmitteln eine her-
vorragende Stelle ein und sollte daher in keinem Haushalt fehlen.

